

13771
2027

Statuten

der

Kranken- und Begräbnis-Kasse

für die

Rigische Buchdrucker - Gesellschaft.



1 8 1 7.

Gedruckt bei Julius Conrad Daniel Müller,

Kaiserlichem Kronsbuchdrucker.

Wer seinem Bruder hilft, wenn Krankheit ihn betroffen,
Der hat in gleichem Fall es wiederum zu hoffen.

V O R W O R T.

Die Herren Principale und die Mitglieder der beiden hiesigen Buchdruckereien, lange schon von dem dringenden Bedürfnis einer Kranken- und Begräbnis-Kasse überzeugt, sind heute, Sonntag den 23. Januar 1816, in einer allgemeinen Versammlung, nach gemeinschaftlicher Ueberlegung freiwillig unter sich über folgende Bestimmungen zu Errichtung und Erhaltung einer solchen Kasse übereingekommen.

§. 1.

Der in die Augen springende Nutzen einer unsern Kräften und Umständen angemessenen Kranken- und Begräbnis-Kasse, und die Erfahrung: daß kleine Sachen nur durch Einigkeit, stetes festes Hinblicken nach dem vorgesteckten Ziele, und eine gute Einrichtung, zum Zweck führen können, veranlaßt sämtliche gegenwärtig hier befindliche Buchdrucker zur Stiftung

einer solchen Kasse, und bewegt sie auch von allen Dingen zu der Bestimmung: „dafs Allgemeinheit der Theilnahme unerläfslich auch für die Zukunft Statt finden soll.“

§. 2.

Dieserhalb ist jedes hier in Riga in gewisse Kondition tretende Mitglied unserer Kunst, schon bei seinem Engagement, dahin zu verpflichten: dafs es Theil an der Kasse nehme, und, nachdem ihm diese Statuten mitgetheilt worden, denselben durch seine Unterschrift beitrete. Zu gleicher Zeit ist jedem neu Eintretenden ein gedrucktes Exemplar davon einzuhändigen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne.

§. 3.

Dafs in vorkommenden Krankheits- oder Sterbe-Fällen die beabsichtigte Unterstützung eines Theils nicht die wenigen Mitglieder zu sehr drücke, und damit auch die Kasse, wenn sie einmal zu zahlen angefangen hat, nicht in ihrer Function wieder unterbrochen werde: so ist einmüthig beschlossen worden, erst einen kleinen Fonds zu sammeln.

§. 4.

Zu diesem Zweck ist festgesetzt:

- 1) die Kasse fängt erst mit dem Anfange des Jahres 1817 zu zahlen an;
- 2) für das Jahr 1816 sind wöchentlich 20 Kopeken Silber-Münze zu entrichten; dann tritt ein, bei der nächsten

Versammlung zu bestimmender, geringerer wöchentlicher Beitrag ein; und

- 3) das für 1816 festgesetzte Tantum wird vom 1. Januar an gezahlt.

§. 5.

In die Kasse fließen:

- 1) der gewöhnliche wöchentliche Beitrag; (für 1817 wurden 15 Kopeken Silber-Münze bestimmt.)
- 2) bei einem eintretenden Sterbefalle von jedem Mitgliede eine außerordentliche Beisteuer von Einem Rubel Silber-Münze; (s. §. 12.)
- 3) die Renten vom ausgeliehenen Kapital;
- 4) das Eintrittsgeld neuer Mitglieder. (§. 19.)

§. 6.

Mitgliedern, die praenumerando jährlich, vierteljährlich oder monatlich ihre Beiträge entrichten wollen, steht dieß nicht nur frei, sondern sie erwerben sich dadurch noch ein Verdienst um die Kasse.

§. 7.

Sobald eine kleine runde Summe, etwa 100 Rubel S. M., in der Kasse, und keine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, sie sogleich wieder angreifen zu müssen; so wird dieselbe gegen gehörige, und von der ganzen Gesellschaft dafür erkannte, Sicherheit auf Renten ausgeliehen. Die Papiere darüber werden bei der Kasse durch den Kassaführer verwahrt.

§. 8.

Ein Mitglied, das nach dem 1. Januar 1817 erkrankt, erhält aus der Kasse, während der Dauer seiner Krankheit, eine wöchentliche Unterstützung von drei Rubeln Silber-Münze, die der Kassirer ihm jeden Sonnabend in seine Wohnung bringt. — Sollte jedoch die Krankheit sich so in die Länge ziehen, daß Patient nach Ablauf von dreizehn Wochen noch nicht wieder im Stande wäre, seine Geschäfte zu betreiben: so erhält er von der Zeit an nur noch eine wöchentliche Unterstützung von zwei Rubeln Silber-Münze, und auch diese nur bis zu Ablauf eines vollen Jahres, vom Tage des empfangenen ersten Krankengeldes an gerechnet. Diesemnach dauert die volle Unterstützung mit 3 Rubeln S. M. drei, die mit 2 Rubeln S. M. aber neun Monat. Nach Ablauf dieser Zeit muß, wenn die Gesellschaft sich für verpflichtet erachtet, einem solchen Mitgliede noch ferner beizustehen, Alles durch freiwillige, die Kasse nichts angehende, Sammlung bestritten werden. — Auch für den Fall, daß es nöthig gefunden würde, ein Mitglied länger als drei Monat mit 3 Rubeln S. M., oder noch mehr, zu unterstützen, muß Alles freiwillig aufgebracht werden; die Kasse kann vor der Hand nicht mehr zahlen, wenn sie, bei etwa eintretenden unvorherzusehenden Unglücksfällen, ihre Schuldigkeit thun soll.

§. 9.

Wer sich bis Mittwoch incl. krank melden läßt, erhält zwar Krankengeld für dieselbe Woche, jedoch erst am Sonn-

abend der folgenden, wenn er bis dahin krank geblieben ist; kann er aber in der zunächst folgenden Woche seine Geschäfte wieder verrichten, so erhält er nichts. Wer aber Donnerstags, Freitags oder Sonnabends sich krank melden läßt, und in der nächsten Woche gar nicht arbeitet, erhält natürlich schon für diese letztere, am Sonnabend, Krankengeld. — Uebrigens gilt es gleich viel, von welcher Art die Krankheit ist; es reicht hin, wenn Jemand dadurch nur verhindert wird, seine Geschäfte zu versehen. Nur muß Patient während der Krankheit einen Arzt zu Rathe ziehen, und sich überhaupt derselben angemessen halten. Könnte man ein Mitglied einer Sünde gegen diese letztere Bestimmung überführen: so steht es der Gesellschaft frei, dasselbe nach Umständen zum Verlust seines Krankengeldes für eine, auch wol für zwei Wochen zu verurtheilen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Kranker, während er Unterstützung erhält, keine Beiträge, aufser bei einem etwa eintretenden Sterbefalle, giebt.

§. 10.

Ein krankes Mitglied, zu dessen völliger Wiederherstellung der Arzt vorschreiben sollte, daß es sich aufserhalb Riga einige Zeit aufhalten möge, ist verpflichtet, dieß der Kasse ausdrücklich anzuzeigen und einen Empfänger des wöchentlichen Krankengeldes zu bestimmen, mit dem es das Nöthige wegen Uebermachung desselben verabredet hat. Diesem überliefert es der Kassirer; und kann in dem Falle, wenn das Ausgezählte nicht

bei dem Patienten eingehen sollte, die Kasse in keiner Art in Anspruch genommen werden, sondern hat sich Benachtheiligter einzig und allein an seinen Beauftragten zu halten.

§. 11.

Für ein Mitglied der Kasse, das mit Tode abgeht, werden der nachgebliebenen Wittwe, oder den sonstigen Angehörigen oder mit der Beerdigung Beauftragten, auf Ansuchen, dreißig Rubel Silber-Münze in ungetheilter Summe durch den Kassirer, gegen Quittung, in möglichst kurzer Zeit nach geschehener Anmeldung, eingehändigt. In dem möglichen Falle, daß ein Mitglied sich selbst beweislich entleiben sollte, wird für einen Unverheiratheten nichts, an die Hinterlassenen eines Verheiratheten aber die ganze Quote, als Unterstützung, gezahlt.

§. 12.

Zu dem Begräbnißgelde von 30 Rubeln S. M. wird nur die Hälfte mit 15 Rubeln aus der Kasse genommen, und jedes Mitglied erlegt wenigstens Einen Silber-Rubel; — was dann etwa noch an der ganzen Summe fehlen sollte, haben die Herren Principale zuzuschiefsen freiwillig sich erboten.

§. 13.

Da der Zweck der ganzen Anstalt Unterstützung bedürftiger Mitglieder ist; so wird hierdurch festgesetzt: Ein Theilnehmer, der im Krankheits- oder Sterbefall der Kasse nicht als krank oder gestorben gemeldet wird, schenkt dadurch das resp. Kranken- oder Begräbnißgeld der Kasse.

§. 14.

Zum Empfang und zur Berechnung der Beiträge wird ein Mitglied der Kasse zum Kassirer erwählt, an den jeder Kontribuierende seinen Beitrag alle Sonnabend abgeliefert. Zur Erleichterung für diesen wird auch in der Offizin, worin der Kassirer sich nicht befindet, ein Mitglied zum Empfänger ernannt, und dieser ist verpflichtet, die eingesammelten Beiträge sicher an den Kassirer gleich nach dem Empfange abzuliefern. Wöchentlich oder monatlich übergibt der Kassirer die eingekommenen Beiträge dem Kassaführer zur Aufbewahrung, welches letztere Amt jedesmal einer der Herren Principale zu übernehmen die Güte hat.

§. 15.

Reste können bei Entrichtung der Beiträge nicht Statt finden. Sollte dieß aber dennoch der Fall seyn, so gehen sie die Kasse durchaus nichts an, sondern Kassirer oder Empfänger müssen bei der Rechnungs-Ablegung dafür aufkommen. Da jedoch Jene, ohne irgend einen Vortheil zu genießen, bloß zum Besten jedes einzelnen Theilnehmers diese Mühe übernehmen: so ist es von der Billigkeit eines jeden Mitgliedes wol mit Recht zu erwarten, daß denselben auf keine Art irgend eine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden wird.

§. 16.

Der Kassirer hat, aufser Obigem, die Verpflichtung: genau Rechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen; die

Renten zur gehörigen Zeit zu erheben; die auszuzahlenden Gelder in die rechten Hände zu liefern; und die etwanigen Patienten in ihrer Wohnung zu besuchen, um sich persönlich von deren Befinden zu überzeugen. — Uebrigens bleibt es ganz seinem Ermessen anheim gestellt, ob er sich über Auszahlungen des Krankengeldes durch Quittungen sicher stellen will; bei Abtragung des Begräbnisgeldes aber hat er sich quittiren zu lassen und die Quittung bei der Kasse zu deponiren. Und obgleich der Kassirer, als solcher, der Verwalter der Kassengelder ist; so kann doch eine etwanige Unterlassung in dieser Hinsicht, und ein darauf gegründeter Anspruch an die Kasse, nur seine Person, nicht aber die Kasse, angehen.

§. 17.

Es ist keinem Mitgliede billiger Weise zuzumuthen, das Amt eines Kassirers oder Empfängers länger als ein Jahr zu verwalten; sondern auf dessen Antrag muß, nach der Rechnungsablegung am jährlichen Versammlungstage, ein anderes erwähltes Mitglied dieses Geschäft übernehmen. Indefs ist zu wünschen, daß, der erlangten Sachkenntniß wegen, ein Kassirer mehrere Jahre sein Amt zu verwalten sich geneigt finden lasse.

§. 18.

Jedes Jahr am Stiftungstage, wozu der Sonntag nach Neu-Jahr bestimmt ist, wird, wenn nicht etwa schon vorher aus dringenden Ursachen ein anderer Tag dazu festgesetzt ist, nach vorhergegangener Einladung des Kassirers dazu, Vormittags

von praecise Zehn Uhr an, eine allgemeine Versammlung gehalten, bei welcher alle Mitglieder der Kasse gegenwärtig seyn müssen. Bloß Krankheit oder eine, längere Zeit dauernde, Reise entschuldigt den Fehlenden. Wer ohne legale Ursach ausbleibt, zahlt eine Strafe von 50 Kop. S. M. zur Kasse, und willigt stillschweigend in Alles, was die Versammlung bestimmt hat.

In dieser Versammlung wird der Gesellschaft von dem Kassirer eine specielle Rechnung über Einnahme und Ausgabe vorgelegt und abgeschlossen, und über den Zustand der Kasse ein Bericht abgestattet, der nachher den Akten beigefügt wird. Ein zweiter Bericht enthält die im verflossenen Jahre vorgefallenen Veränderungen in Hinsicht der Mitglieder; etwanige außerordentliche Geschenke oder sonstige Zuflüsse zur Kasse; Namen der Beamten, u. dgl. m., um das Wesentliche zu der Geschichte der Kasse aufzubewahren.

Und da jede Sache bei ihrer Entstehung Unvollkommenheiten hat, die erst nach und nach entfernt werden können; so mögen an diesem Tage auch immer, wenn sich die Nothwendigkeit im verflossenen Jahre gezeigt hat, neue Gesetze in Vorschlag gebracht und bestätigt, und die bestehenden abgeändert werden. Doch ist dazu allgemeine Uebereinstimmung, nicht aber bloße Stimmenmehrheit, erforderlich. Nur über §. 1. und §. 22. sollen durchaus keine Discussionen Statt finden; diese beiden Paragraphen dürfen, weder dem Worte noch dem Sinne nach, je verändert werden.

§. 19.

Ein hier in gewisse Kondition tretendes Mitglied unserer Kunst zahlt einen Rubel Silbermünze als Eintrittsgeld zur Kasse, und zwar wo möglich gleich nach seiner Ankunft, erhält dafür aber auch, nach seinem Beitritt, nöthigenfalls sogleich Unterstützung, nach den allgemeinen Bestimmungen. Träte ein Neuangekommener erst nach einigen Wochen der Kasse wirklich bei: so zahlt er dann doch von der Zeit seiner Ankunft an die wöchentlichen Beiträge nach; wäre er aber, ehe der förmliche Beitritt erfolgt, erkrankt: so erhält er eben so wenig Unterstützung aus der Kasse, als ein erkranktes durchreisendes, oder auf eine kurze Zeit zum Aushelfen hier gewesenes, Mitglied unserer Kunst; — will die Gesellschaft Unterstützung reichen, so kann diese nur durch freie Sammlung aufgebracht werden.

§. 20.

Von hier abgehende Mitglieder der Kasse können, nach ihrer Abreise, nicht mehr Mitgliedsrechte haben; kommen sie aber früher oder später wieder hieher in Kondition, so treten sie, gegen Uebernahme ihrer Pflichten, auch wieder in ihre Rechte ein, ohne weder Eintrittsgeld noch sonst etwas zu zahlen. Dagegen kann ein Buchdrucker, wenn er gleich sein Geschäft nicht mehr betreibt, so lange er hier bleibt und seine Beiträge gehörig entrichtet, allerdings noch Mitglied der Kasse bleiben.

§. 21.

Bei Vorschlägen, die nicht einstimmig von der Gesellschaft angenommen werden, und irgend einen Gegenstand dieser Kasse betreffen, entscheidet Stimmenmehrheit. Die nöthigen Ausnahmen hiervon sind in §. 18. enthalten. Den Herren Eigenthümern der Druckereien sind jedem zwei Stimmen zugestanden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die dem, in Hinsicht der Kondition, ältesten Mitglieder, für diesen Fall, noch zuzugestehende zweite Stimme.

§. 22.

Nie und unter keiner Bedingung darf die Kasse getheilt werden. Irgend ein Mitglied, das in der Folge sich einfallen lassen könnte, auf eine Theilung oder sonstige Zersplitterung derselben anzutragen, ist mit einer Strafe von wenigstens fünf Rubeln Silbermünze zu belegen. Diefs ist unser, der unterschriebenen Stifter dieser Kasse, bestimmt ausgesprochener Wille; und rufen wir hierdurch feierlich und mit Vertrauen die Rechtlichkeit unserer Nachfolger auf, die, was wir mit Aufopferungen gründeten, zu zerstören auf keine Weise mit Recht sich anmaßen können.

§. 25.

Durch den Beitritt zur Kasse selbst schon verpflichtet sich jeder Theilnehmer, über die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen an seinem Theile aufs genaueste zu halten,

und sich in vorkommenden Fällen danach zu achten. Und ob es gleich dem jedesmaligen Kassirer und den andern Beamten vorzüglich obliegt, den Vortheil der Kasse in keiner Hinsicht aus den Augen zu verlieren; so wird doch auch jedes einzelne Mitglied es sich angelegen seyn lassen, das Gedeihen dieses noch jungen Baumes zu befördern, den wir gemeinschaftlich pflanzen, und von welchem wir Alle mit Zuversicht hoffen, daß er fester und fester Wurzel schlagen, bald reife Früchte tragen und seine Zweige weit ausbreiten, und uns und unsern Nachfolgern wohlthätig Erquickung und Schatten verleihen werde — bei drückender Schwüle auf dem Pilgerwege durch's Leben.

Vorstehendes ist insgesamt approbirt am Sonntage den 6. Februar 1816, und durch sämtlicher Stifter eigenhändige Unterschrift bestätigt zu Riga, am 24. Februar 1817.

Julius Conrad Daniel Müller. *Wilhelm Ferdinand Häcker.*
Carl Friedr. Hartwig Müller. *Johann Friedr. Aug. Schäfer.*
Joh. Christian Schönemann. *Johann Anton Carl Preusse.*
Johann Christian Teller. *Ignaz Röhner.*
Georg Heinrich Thomsen. *Gotthard Werner Hanson.*
Otto Gottfried Hasenkamp. *Daniel Friedrich Sager.*

Riga,

den 6. Juny 1817.

Gesuch des Stadtbuchdruckers Wilhelm Ferdinand Häcker, im Namen sämmtlicher Buchdrucker allhier, um Bestätigung der Statuten zu einer Unterstützungs-Kasse der Hilfsbedürftigen derselben, unter dem Namen: Kranken- und Begräbnis-Kasse der Rigischen Buchdrucker-Gesellschaft.

Da diese Statuten sich auf eine freiwillige Vereinbarung gründen, eine Wohlthätigkeits-Anstalt beabsichtigen und nichts Widersetzliches enthalten, so werden selbige, sammt der unter dem Namen: Kranken- und Begräbnis-Kasse der Rigischen Buchdrucker-Gesellschaft, hiemit bestätigt, und hat selbige ein Exemplar dieser Statuten, um in dem Archiv aufbewahrt zu werden, in Es. Wohledl. Raths Oberkanzellej einzuliefern.

(L. S.)

G. C. Willisch,

Ober-Secret.

52

Das Geseht des Ständebuchens Willstich Ferdinand
Häcker, ein Wamen sämmtlicher Buchhändler allhier, um
Bestätigung der Statuten zu einer Unterstützungs-Kassa
der Wohlthätigen derselben, unter dem Wamen: Kron-
an- und Bögens-Kassa der Rischen Buchhändler, Ge-

Zu drucken bewilligt,

unter der Bedingung, das fünf Exemplare der Censur - Committée für die
Kronsanstalten zugestellt werden.

Riga, den 24. Mai 1817.

A. Albanus,

Livländischer Gouvernements - Schuldirektor und Ritter.

G. C. W. Illisch,

Ober-Secretar,

(L. 2.)